

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2014/19
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/19)

30. Dezember 2013

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Verpackungsanweisung LP 99

Antrag Frankreichs

1. Offenbar ist die Verpackungsanweisung LP 99 weder in den verkehrsträgerspezifischen Regelwerken noch in den UN-Empfehlungen einer UN-Nummer zugeordnet.
2. Die Verpackungsanweisung LP 99 gleicht in ihrem Wortlaut der Verpackungsanweisung P 101, die den folgenden UN-Nummern zugeordnet ist: 0124, 0190, 0247, 0250, 0322, 0349, 0350 bis 0359, 0380, 0382 bis 0384, 0395 bis 0400, 0449 bis 0450, 0461 bis 0482, 0485 bis 0486 und 0494.
3. Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit zu prüfen, denselben UN-Nummern die Verpackungsanweisung LP 99 zuzuordnen, um von der zuständigen Behörde zugelassene Großverpackungen in den Fällen verwenden zu können, in denen die Verpackungen zu groß für eine Anwendung der Verpackungsanweisung P 101 sind.
4. Diese Frage wird auch der nächsten Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Juni 2014 unterbreitet, da sich das Problem auch für die UN-Empfehlungen stellt.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.